

Antwort der Landesregierung auf eine Dringliche Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
Mitglied des Landtages Thomas Lippmann (DIE LINKE)

Schulschließungen aufgrund von Personalmangel - Drs. 8/1992

Vorbemerkung des Fragestellers

Am Montag, 05.12.2022, wurden die Eltern der Schüler*innen der Grundschule Möser kurzfristig per E-Mail darüber informiert, dass die Schule wegen fehlendem Personal ab dem 06.12.2022 bis (mindestens) 09.12.2022 für alle Klassen – mit Ausnahme der 1. Klassen – geschlossen bleibt und mit Zustimmung des Landesschulamtes die Präsenzplicht ausgesetzt wird, wodurch faktisch die Schulpflicht nach dem Schulgesetz aufgehoben wurde. Die Eltern wurden gebeten, ihre Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu betreuen, in der Schule gäbe es nur eine Notbetreuung. Zu Art und Umfang der Notbetreuung gab es keine weiteren Hinweise.

Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Bildung

Fragen 1:

An wie vielen Klassen welcher öffentlichen Schulen wurden in diesem Schuljahr bereits Entscheidungen über ein Aussetzen der Präsenzplicht aufgrund fehlenden Personals getroffen?

Frage 2:

Für wie viele Tage wurden an den öffentlichen Schulen nach Frage 1 in diesem Schuljahr jeweils Entscheidungen über das Aussetzen der Präsenzplicht aufgrund fehlenden Personals getroffen?

Antwort: (Die o. g. Fragen werden zusammengefasst beantwortet.)

Grundsätzlich wird in den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt kein Präsenzunterricht ausgesetzt, weil Personal fehlt. Das Aussetzen der Präsenzplicht bedeutet nicht ein Aussetzen der Schulpflicht. Die Schulen sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Schulpflicht erfüllen und damit auch den Bildungsanspruch der Schülerinnen und Schüler gewährleisten.

Aktuell kommt es kurzfristig sehr häufig vor, dass die Schulen wegen hoher Krankenstände in den Kollegien den Unterricht anders organisieren müssen. Dafür gibt es verschiedene Maßnahmen. Eine Maßnahme ist das Zusammenlegen von Klassen. Dabei stoßen die Schulen natürlich auf Grenzen, weil die Gebäude solche Zusammenlegungen nicht immer zulassen. Alternativ können einzelne Klassen in den Distanzunterricht entsendet werden. Dieser Distanzunterricht muss oft sehr kurzfristig organisiert werden. Nur im Ausnahmefall, wenn es den Schulen auch mit dem noch im Dienst befindlichen Lehrkräften nicht gelingt, parallel den Distanzunterricht zu organisieren, werden die Sorgeberechtigten darüber informiert, dass ein geregelter Unterricht nicht stattfinden kann.

Für die Schulen und Sorgeberechtigten ist die beschriebene Ausnahmesituation eine besondere Herausforderung. Dabei kann es hinsichtlich der Notbetreuung zu Missverständnissen kommen. Die Notbetreuung wird aber für Schülerinnen und Schüler mit gesetzlich geregelter Betreuungsanspruch immer gewährleistet. Auch bei sehr hohem Krankenstand haben

die Schulen bisher immer noch Lehrkräfte bzw. pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bereitstellen können, die diese Notbetreuung übernehmen.

Die Entscheidungen über das Aussetzen der Präsenzpflcht treffen die Schulleitungen in Abstimmung mit den jeweiligen schulfachlichen Referentinnen/Referenten des Landesschulamtes. Eine statistische Erfassung erfolgt nicht, um die Schulen nicht mit zusätzlichen Verwaltungsaufgaben zu belasten. Eine rückwirkende Ermittlung für das laufende Schuljahr setzt eine detaillierte Abfrage bei allen Schulen voraus. Bis zum 12.12.2022 kann das Ministerium für Bildung die offensichtlich für das gesamte Schuljahr geforderten Zeiten über das Aussetzen der Präsenzpflcht somit nicht bereitstellen.

Antwort der Landesregierung auf eine Dringliche Anfrage zur schriftlichen Beantwortung Mitglied des Landtages Stefan Gebhard (DIE LINKE)

Grundlagen für die Aufhebung der Schulpflcht (Aussetzen der Präsenzpflcht) an öffentlichen Schulen - Dringliche Anfrage Nr. 5, Drs. 8/1992

Vorbemerkung des Fragestellers

Infolge des fortschreitenden Personalmangels sind öffentlichen Schulen des Landes verstärkt nicht mehr in der Lage, die bestehende Schulpflcht für alle Klassen und Lerngruppen durch entsprechende Unterrichtsangebote auszufüllen. Deshalb wird wiederholt durch Schulen für Teile der Schülerschaft oder auch für die ganze Schule die Schulpflcht nach dem Schulgesetz vorübergehend aufgehoben bzw. die Präsenzpflcht ausgesetzt.

Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Bildung

Frage 1:

Auf welcher rechtlichen Grundlage werden Entscheidungen über eine Aufhebung der Schulpflcht (Aussetzen der Präsenzpflcht) getroffen?

Antwort:

Mit der Entscheidung der Schulleitung, den Schulbetrieb wegen Personalnot einzustellen, ist keine Aufhebung der Schulpflcht verbunden. Die Schülerinnen und Schüler werden auch in dieser Zeit mit Unterrichtsstoff und Arbeitsaufgaben versorgt, die sie von Zuhause aus zu erledigen haben. Die Schließungsmöglichkeit leitet sich aus dem Organisationsrecht der Schulleitung ab, den Schulbetrieb zu schließen, wenn sie die mit dem Schulbetrieb verbundenen Pflichten, wie die der Aufsicht, trotz aller ihr zu Gebote stehenden Mitteln nicht länger aufrecht erhalten kann.

Frage 2:

Welche Rechtsfolge für das verfassungsmäßige Recht von Kindern und Jugendlichen auf schulische Bildung aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 7 GG ergeben sich aus der Aufhebung der Schulpflcht und der damit verbundenen Reduzierung des Bildungsangebotes für die von der Entscheidung betroffenen Schülerinnen und Schüler?

Antwort:

Sowohl die Lehrkräfte als auch die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, etwaige Lernrückstände nach der Wiederaufnahme des Schulbetriebs aufzuholen, damit die Lernziele zum Ende des Schuljahres erreicht werden können.

Antwort der Landesregierung auf eine Dringliche Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
Mitglied des Landtages Eva von Angern (Die LINKE)

Ansprüche von Sorgeberechtigten und Arbeitgebern bei Aufhebung der Schulpflicht (Aussetzen der Präsenzpflcht) an öffentlichen Schulen - Dringliche Anfrage Nr. 7, Drs. 8/1992

Vorbemerkung der Fragestellerin

In Folge der Entscheidungen öffentlicher Schulen des Landes, aus Gründen des Personalman- gels die Schulpflicht für Teile der Schülerschaft oder für die gesamte Schule vorübergehend aufzuheben, entstehen für die Sorgeberechtigten bzw. deren Arbeitgeber Kosten durch die ungeplante Übernahme der Betreuung der ansonsten schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler. Dies können auf Seiten der Sorgeberechtigten unmittelbare Aufwendungen für die Gewährleistung der Betreuung durch Dritte, die Inanspruchnahme von Urlaubstagen oder Verdienstausfall durch unbezahlte Freistellung und auf Seiten der Arbeitgeber Verluste durch die ungeplante Freistellung von Beschäftigten mit oder ohne Fortzahlung der Vergü- tung sein.

Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Bildung

Frage 1:

Wie werden die Sorgeberechtigten für entstehende Betreuungskosten in der Zeit der auf- gehobenen Schulpflicht entschädigt?

Antwort:

Das Schulgesetz sieht keine Entschädigung für die Kosten der Betreuung von Schulkindern vor, wenn die Schule aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle beim pädagogischen Personal nicht einmal eine Notbetreuung sicherstellen kann und daher den Präsenzbetrieb ganz oder für einzelne Klassen einstellen muss. Im Bereich von Kindertagesstätten kann bei einem längeren Ausfall der Einrichtung ein Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge entstehen. Diese Möglichkeit gibt es im Schulrecht kaum, da der Besuch öffentlicher Schulen kostenlos ist. Die Regelungen, die für die Sorgeberechtigten eine Lohnfortzahlung (z. B. § 616 BGB) oder die Gewährung von Krankengeld bei Aufhebung der Präsenzpflcht (§ 45 Abs. 2a SGB V) vorsehen, sind Bundesrecht; eine Änderung der Rechtslage zugunsten der Sorgeberechtigten obliegt somit dem Bund.

Frage 2:

In welcher Weise können Arbeitgeber ihre Verluste durch die ungeplante Freistellung von Beschäftigten zur Gewährleistung der Betreuung von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern in der Zeit der aufgehobenen Schulpflicht gegenüber den Schulbehörden geltend machen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1. Im Übrigen tragen die Zahlungen nach § 45 SGB V die Krankenkassen und nicht die Arbeitgeber.

Antwort der Landesregierung auf eine Dringliche Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
Mitglied des Landtages Christina Buchheim (DIE LINKE)

Sicherung der Notbetreuung bei Aufhebung der Schulpflicht (Aussetzen der Präsenzplicht) an öffentlichen Schulen - Dringliche Anfrage Nr. 9, Drs. 8/1992

Vorbemerkung der Fragestellerin

Bei Entscheidungen von Schulen, für Teile der Schülerschaft oder auch für die ganze Schule die Schulpflicht nach dem Schulgesetz wegen Personalmangels vorübergehend aufzuheben bzw. die Präsenzplicht auszusetzen muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es Teilen der Elternschaft nicht möglich ist, eine Betreuung für ihre Kinder in der Zeit der aufgehobenen Schulpflicht zu Hause sicherzustellen.

Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Bildung

Frage 1:

Welche Regelungen sind den Schulen für die Sicherung einer Notbetreuung im Fall einer Aufhebung der Schulpflicht wegen Personalmangels vorgegeben?

Antwort:

Ein Mangel an pädagogischem Personal führt nicht zu einer Aufhebung der Schulpflicht. Das Schulgesetz benennt in § 40 Abs. 7 a die Fälle, in der die Schulpflicht ruhen kann. Hierzu wurde auch die Verordnung vom 18. September 2019 (GVBl. LSA S. 280) erlassen, die das Verfahren näher regelt. Hinsichtlich der Aufsichtspflichten gibt der RdErl. des MK vom 16.1.2012 (SVBl. LSA S. 29) allgemeine Hinweise, so obliegt die organisatorische Absicherung dem Schulleiter. Bei einem Ausfall einer Lehrkraft hat zunächst die Schule eine Vertretung zu bestimmen, die den Unterricht übernimmt. Bei einem höheren Ausmaß des Personalmangels kann eine Schule auch eine Notbetreuung vornehmen, in diesem Fall erfolgt eine Beaufsichtigung der in der Schule anwesenden Schülerinnen und Schüler bis zum Schulschluss. In Notfällen kann die Schule die Notbetreuung auch durch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter absichern, Klassen zusammenlegen oder in Abstimmung mit dem Landesschulamt personellen Ersatz von anderen Schulen erhalten. In Extremfällen, wie bei virusbedingten Erkrankungen kann der Personalmangel aber ein Ausmaß erreichen, bei dem die Schule selbst eine Notbetreuung nicht mehr absichern kann. In diesem Fall ist es vertretbar, dass die Schule die entsprechenden Schülerinnen und Schüler nach Hause schickt und ggf. am Folgetag nicht wieder aufnimmt. Hierüber sind die Eltern so frühzeitig wie möglich zu informieren. Auch bei dieser Maßnahme handelt es sich nicht um eine Aufhebung der Schulpflicht. Die Schule hat diese Schülerinnen und Schüler mit Unterrichtsstoff und Arbeitsaufträgen zu versehen, die sie zu Hause zu erledigen haben. Die Verfahren sind sowohl den Schulen als auch den Schülerinnen und Schülern aus der Zeit der Schulschließungen wegen der Coronapandemie vertraut.

Frage 2:

Verfügen die Schulen über Möglichkeiten, für die Sicherung einer Notbetreuung zusätzliches Personal zu gewinnen und welche Personen können dafür eingesetzt werden?

Antwort:

Die Schulen verfügen, auch angesichts des ansonsten schon bestehenden Personalmangels, nicht über Ressourcen für derartige Situationen. Realistisch betrachtet, wird es logistisch und rechtlich nicht möglich sein, vor Ort eine Notbetreuung durch spontane Kurz-Vertretungsarbeitsverträge, Honorarverträge oder Leiharbeitsverhältnisse sicherzustellen. Denkbar wäre in einem derartigen Einzelfall deshalb allenfalls eine Absicherung der Notbetreuung durch Einsätze von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus benachbarten Schulen oder gegebenenfalls durch eine vereinbarte Hort-Kooperation.